



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41d-12_16

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41d-12_16

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

NEUKONZEPTION AN DEN UNIVERSITÄTSMENSEN

Ab 16. April geltende Grundsätze:

Der Regierungsrat hat am 10. April 1974 u.a. folgendes beschlossen:

1. Die bisher im Pachtverhältnis geführten Universitätsmensen werden ab 16. April 1974 auf Rechnung des Kantons im Auftrag vom Frauenverein betrieben.
2. Die Erziehungsdirektion schliesst mit dem Frauenverein neue Verträge ab.
3. Die Erziehungsdirektion setzt inskünftig die Preise für alle Mensa-Konsumationen fest.
4. Bei der Preisfestsetzung sind alle Kosten sowie allfällige negative Betriebsergebnisse vergangener Rechnungsperioden zu berücksichtigen. Die Preise werden somit für jedes Semester wieder neu überprüft und falls notwendig auch angepasst.
5. Der Kanton übernimmt das 1973 an den Uni-Mensen aufgelaufene Defizit in der Höhe von Fr. 142'000.--.
6. Der Kanton stellt nach wie vor die Räumlichkeiten und Betriebs-einrichtungen für den Betrieb der Mensen unentgeltlich zur Verfügung. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf rund 300'000 Franken.

Neue Preise an den Mensen:

Ab 16. April 1974 gelten folgende Preise:

Für Besucher mit gültiger Legi	Fr. 3.60
Für Besucher ohne gültige Legi	Fr. 4.60

./.



Die übrigen Konsumationspreise entsprechen dem Vorschlag der Mensa-Kommission.

Ausschliesslich aus drei Gründen mussten die Menupreise um 80 Rappen erhöht werden:

1. Weitergehende Staatsbeiträge als bisher bereits gewährt, sollen für das Verpflegungswesen nicht freigemacht werden.
2. Die bisherigen Menupreise waren mit Rücksicht auf konkurrenzierende andere Verpflegungsstätten (ETHZ) nicht kostendeckend.
3. Starke Kostensteigerung im vergangenen Jahr auf dem Personal- und Lebensmittelsektor.

Mensa-Kommission

Mit Ausnahme der Preisfestsetzung an den UNI-Mensen soll die Mensa-Kommission ihre Funktionen beibehalten. Da nächstes Jahr eine Verpflegungsstätte im neuen Botanischen Garten und später auch im Strickhof eröffnet wird, wären insbesondere Fragen des Verpflegungssystems, der Führungsgrundsätze sowie des Informationswesens zu klären.

Allfällige Beschwerden zur neuen Mensapolitik sind an die Erziehungsdirektion zu richten.

Trotz unseren Massnahmen hoffen wir, dass sich die Universitätsmensen - die im Vergleich zu andern deutschschweizer Hochschul-Verpflegungsstätten ihre Speisen und Getränke nicht teurer anbieten - weiterhin Ihres regen Zuspruchs erfreuen.

Zürich, 16. April 1974

DIE ERZIEHUNGSDIREKTION
DES KANTONS ZUERICH